

# Bauwerksverzeichnis

für den

**Vierstreifiger Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen und Puttgarden**

von Abschnitt 580 Betriebsstation 0.475 bis  
Abschnitt 590 Betriebsstation 1.372  
von Abschnitt 590 Betriebsstation 5.070 bis  
Abschnitt 610 Betriebsstation 5.769

**von Bau-km 0-180.600 bis Bau-km 19+850.000**  
**Baulänge: 16,330 km**

Aufgestellt:  
Lübeck, 29.08.2014  
LBV - SH  
Niederlassung Lübeck

Bearbeitet:  
Schwerin, 08/2014  
Mecklenburgisches Ingenieurbüro  
für Verkehrsbau GmbH Schwerin

gez. Lüth

.....  
(Lüth)

**Festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss**  
**vom 31.08.2015, Az. 408 - 553.32 - B 207-176.**  
Dieser festgestellte Plan ist Bestandteil des vorbezeichneten  
Beschlusses. Für die Angabe der Rechtsgrundlagen und deren  
Fundstellen wird auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen.  
Kiel, den 31.08.2015

*Landesbetrieb Straßenbau und  
Verkehr Schleswig-Holstein  
- Planfeststellungsbehörde -*

*Thiel*  
(Thiel)



AZ: 4-P211-553.253-B207-432

**DECKBLATT vom 29.08.2014**

2. P. 1

**Verzeichnis**  
**der Wege, Gewässer, Bauwerke und**  
**sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Deckblatt  
vom 29.08.2014

**„Allgemeine ergänzende Regelungen zum Verzeichnis der Wege,  
Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen“  
(Bauwerksverzeichnis)**

**Hinweis**

Die im Bauwerksverzeichnis vorgenommene Nummerierung (Ifd. Nr. ..., Spalte 1) der einzelnen Maßnahmen bezieht sich auf die jeweiligen Blätter (Lageplan Nr., Spalte 2) der Anlage 7.

**Vorbemerkungen**

1. Verzeichnis der Abkürzungen
2. Zufahrten und Zugänge
3. Einfriedigungen
4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen
5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen
6. Wasserrechtliche Regelungen
7. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
8. Herstellung notwendiger Ersatzwege

## 1. Verzeichnis der Abkürzungen

ATB Tele-Stra	=	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen und Telekommunikationslinien
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	=	Bundesministerium für Verkehr, Bau – und Wohnungswesen
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung
BWV	=	Bauwerksverzeichnis
DBAG	=	Deutsche Bahn AG
EBA	=	Eisenbahnbundesamt
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung)
Gem	=	Gemeinde
Gmk	=	Gemarkung
GVOBl. Schl.-H.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig - Holstein
K	=	Kreisstraße
KreuzVO	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen
L	=	Landesstraße
Land	=	Land Schleswig-Holstein - Straßenbauverwaltung -
LNatSchG	=	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LWG	=	Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
ON	=	Ortsnetz
OD	=	Ortsdurchfahrt
OU	=	Ortsumgehung
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen örtlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien)
StraWaKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen Zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien)
StrWG	=	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
Telekom	=	Deutsche Telekom AG
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
VkBl	=	Verkehrsblatt
VO	=	Verordnung
WaStrG	=	Bundeswasserstraßengesetz
WBV	=	Wasser- und Bodenverband
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz

## 2. Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge zur B 207 werden lediglich im Rahmen der Anschlussstellen und Tank- und Rastanlagen zugelassen. Zu den verlegten übrigen Straßen und Wegen werden Zufahrten zugelassen.

Die betroffenen Zufahrten werden in der Regel – mit Abmessungen und Befestigungen wie vorhanden - wieder hergestellt, der neuen Höhenlage der Straße angepasst, oder in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern verlegt.

Die Kosten der Änderungsmaßnahme trägt der Straßenanlieger, soweit die Zufahrten oder Zugänge auf einer fortgeltenden widerruflichen Sondernutzungserlaubnis beruhen (§ 8 Abs. 2a S. 3 FStrG/§ 21 Abs. 2 und 3 StrWG).

Beruhend auf Zufahrten oder Zugängen auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist, oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden, oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt. Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können: insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

Soweit das Straßengrundstück im Bereich der Zufahrten oder Zugänge wegen Änderungsmaßnahmen aufwendiger ausgebaut werden muß, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Anlieger die Kosten zu tragen (§ 7a FStrG und § 27 StrWG)<sup>1</sup>. Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln, § 19a FStrG findet Anwendung.

Die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge einschließlich der ggf. vorhandenen Verrohrung für die Entwässerung der Straße obliegt sowohl im Bereich der Straße als auch im Bereich des Anliegergrundstücks dem Straßenanlieger auf dessen Kosten. Die Erneuerung der Verrohrung unter der Zufahrt oder dem Zugang ist Bestandteil der Unterhaltung durch den Straßenanlieger

Gegebenenfalls erforderliche Ackerzufahrten zur Erreichbarkeit der privaten Flächen von den neuen Wirtschaftswegen werden mit den Anliegern abgestimmt und sind im Regelfall in den Lage- und Bauwerksplänen nicht eingetragen.

---

<sup>1</sup>) vgl. BVerwG. Urteil vom 28.08.87 - 4 C 54 u. 55.83 -, nach dem die Mehraufwendungen für eine Gehwegüberfahrt von dem Anlieger dem Träger der Straßenbaulast auch dann zu erstatten sind, wenn die Erneuerung der Überfahrt durch einen verkehrsbedingten Ausbau der Ortsdurchfahrt einer Bundesfernstraße erforderlich ist.

### **3. Einfriedigungen**

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedigungen zu Lasten des Baulastträgers wieder hergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedigungen unter Ersatz des abgängigen Materials auf die neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Sollte der Eigentümer auf die Wiederherstellung oder Neuerstellung durch den Baulastträger verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedigung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Einfriedigungen versehen.

### **4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen**

Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Straßenbauverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern von Leitungen richten sich nach bürgerlichem Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Bauwerksverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen aufzunehmen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die Festlegung der Trassen für die Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung. Sofern die Ver- und Entsorgungsunternehmen von den im BWV und Bauwerksplan festgelegten Trassenführungen abweichen bzw. zusätzliche Leitungen verlegen wollen, haben sie dieses spätestens im Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde mitzuteilen. Im Beschluß wird darüber entschieden.

Gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung sind nach dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 48/2001 vom Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesens „S 16/08.33.00/59 Va 01“ vom 19.12.2001 keine Versorgungsleitungen im Sinne von § 8 Abs. 10 FStrG. Sie unterliegen nicht den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau vom 11.05.2009 eingeführten Richtlinien für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) sind zu beachten.

## **5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen**

Die Mitbenutzung der öffentlichen Straßen für Fernmeldeanlagen – Telekommunikationslinien- und die Kostentragung für die Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), geregelt.

Siehe den „Fünften Teil – Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten, Abschnitt 3: Wegerechte - §§ 68 bis 77“ des TKG.

Bei der Mitbenutzung der öffentlichen Straßen sind die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tele-Str) zu beachten, die das Bundesministerium für Verkehr mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1996 vom 12.11.1996 herausgegeben hat, verbunden mit der Empfehlung, diese auch bei den anderen öffentlichen Straßen anzuwenden. Lizenzierte Telekommunikationsanbieter haben nunmehr auch das Recht, das Straßengebiet von Bundesautobahnen zur Verlegung dieser Leitungen mit zu benutzen.

Bei der gebotenen Änderung einer Telekommunikationslinie ist die gesetzlicher Bestimmung § 72 TKG anzuwenden.

## **6. Wasserrechtliche Regelungen**

### **6.1 Mitbenutzung der Straßenentwässerung**

- 6.1.1 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Straßenbaumaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Er schließt sie an die Straßenentwässerung an, wenn ein Anschluß an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

- 6.1.2 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässerten, schließt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten an. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- oder Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluß an die Straßenentwässerung erfolgt dann, wenn ein Anschluß an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt, richtet sich das Rechtsverhältnis wie bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Privatrecht.

- 6.1.3 Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerung zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Gestattungsverträge abgeschlossen.

## **6.2 Unterhaltung**

- 6.2.1 Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 4 des BWV ist bei Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht geregelt.

Sofern Gräben oder Mulden im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegt die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Straßenanlieger. Auf vorstehende Ausführungen zu Nr. 2 „Zufahrten und Zugänge“ wird verwiesen.

## **7. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 - HNL – S 99, eingeführt für die Bundesfernstraßen und Erlaß des BMVBW vom 03. Februar 1999, - S 13 / 14 / 14.87.02 – 01 / 5 Va 99 – wird hingewiesen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit Rechtsgrundlage für die Durchführung und Durchsetzung der ausgewiesenen Maßnahmen sowie evtl. notwendiger Enteignungen oder Teilenteignungen.

Für die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan (vgl. Anlagen 14.1 und 14.2) angegeben, dass die erforderlichen Flächen vom Straßenbaulastträger erworben werden.

## **8. Herstellung notwendiger Ersatzwege**

Der Bund als Straßenbaulastträger für den Neubau der Bundesfernstraße erstellt die notwendigen Ersatzwege und -straßen zu seinen Lasten. Rechtsgrundlage ist § 141 (2) LVwG. Die Unterhaltung der erstellten öffentlichen Ersatzwege und -straßen geht abhängig von der jeweiligen Verkehrsbedeutung auf die Straßenbaulastträger gemäß § 3 StrWG S.H. über. Die erhöhte Unterhaltung durch Mehrweglängen für die infolge des Bundesfernstraßenbaues hergestellten Straßen und Wege wird vom Bund nicht abgegolten.

Unberührt hiervon bleiben die Erstattungen von Unterhaltungskosten nach der spezialgesetzlichen Grundlage der §§ 12 und 13 FStrG.

Auf die Regelungen im Bauwerksverzeichnis wird hingewiesen.